

Féaux de la Croix, Ernst

**Article — Digitized Version**

## Die Regelung der Reichsverbindlichkeiten

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Féaux de la Croix, Ernst (1955) : Die Regelung der Reichsverbindlichkeiten, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 35, Iss. 4, pp. 226-229

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132073>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Nach § 31 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge soll von der Möglichkeit, Beschädigten und Hinterbliebenen Darlehen gegen Verpfändung ihrer Versorgungsgebühren zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit zu gewähren, tunlichst Gebrauch gemacht werden. Die Fürsorgestellen und die Hauptfürsorgestellen gewähren Darlehen, Beihilfen und Existenz-  
aufbauhilfen. Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme sind begrenzt durch die Mittel, die für solche Zwecke in den einzelnen Ländern bzw. den Landesfürsorgeverbänden bereitgestellt werden können. Die Unzulänglichkeit der in einzelnen Bezirken zur Verfügung stehenden Mittel für die Zwecke einer Existenzgründung hat ergänzend private Hilfsorganisationen auf den Plan gerufen, die dem Schwerbeschädigten in der Erringung einer selbständigen Existenz als Handwerker wie als Kaufmann die noch fehlende Hilfestellung gewähren. Die Schwierigkeiten dieser fehlenden Mittel für Existenzgründungen und Hausrathilfen, die nach Maßgabe der im Haushalt eingesetzten Beträge auch nach dem Entschädigungsgesetz für ehemalige Kriegsgefangene gewährt werden können, ergeben sich ebenfalls bei der Durchführung dieses Gesetzes. Die Kannvorschriften bleiben eben eine Deklamation, wenn nicht auch dementsprechende Beträge in den Haushalten der Länder und des Bundes stehen.

Dem Schwerbeschädigten, der sich aus eigener Kraft helfen will, muß bei vorliegenden sonstigen Voraussetzungen die Starthilfe aus öffentlichen Mitteln in ausreichendem Maße gewährt werden. Diese Starthilfe ist heute vielfach noch unzulänglich. Eine bessere Dotierung der Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen erscheint als ein Gebot der Stunde.

Einer Neuregelung bedarf auch das Ausweis- und Vergünstigungswesen. Die möglichst billige Erreichung des Arbeitsplatzes und die kulturelle Entspannung zu erschwinglichen Preisen sind wir dem Schwerbeschädig-

ten schuldig, der nicht mit seinem Schicksal hadern, sondern es überwinden will. Die Förderung des Verkehrtensports ist eine öffentliche Aufgabe allerersten Ranges. Der blinde Schwimmer hat sein schweres Schicksal gemeistert und hat etwas von verlorener Lebensfreude zurückgewonnen.

#### PERSONENKREIS

Wir haben im Bundesgebiet nach den letzten Feststellungen insgesamt 1 516 028 Beschädigte mit einem Anspruch auf Versorgungsbezüge. Die Zahl der Witwen und Witwer beträgt 1 183 187, die der Halbweisen 1 215 375, die der Vollweisen 52 985. An Elternteilen, die einen anerkannten Anspruch auf Elternrente haben, gibt es 187 676, und die Kopfzahl der Elternpaare beträgt 141 076,

Im Bundesgebiet harren noch rund 250 000 Versorgungsanträge ihrer Erledigung. Die Versorgungsverwaltung wird also in der Durchführung dieser unerledigten Anträge und der dritten Novelle zum Bundesversorgungsgesetz weiterhin überfordert bleiben. Nicht nur die Kriegsoffer, sondern die gesamte Öffentlichkeit haben ein großes Interesse daran, daß gesetzliche Regelungen für die Kriegsoffer nicht durch unzureichende Personalbesetzungen einen allzu langen Abwicklungsprozeß durchzustehen haben.

Den Anspruch der Versorgungsberechtigten auf eine gerechte Auswirkung des gestiegenen Sozialprodukts auch auf ihre Versorgungsbezüge wird niemand ernstlich bestreiten können. Will man das Bundesversorgungsgesetz wohlwollend im Sinne des Gesetzgebers auslegen, wird man in den Verwaltungsvorschriften zu einer Vereinfachung der Bestimmungen über den Nachweis der sich verändernden Einkommensbezüge kommen müssen. Wer die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes im ganzen Bundesgebiet beobachten konnte, wird sich mit Nachdruck zur Schaffung einer Bundesversorgungsverwaltung bekennen.

## Die Regelung der Reichsverbindlichkeiten

Ministerialdirigent Dr. Féaux de la Croix Bonn

Wenn nachstehend von Reichsverbindlichkeiten die Rede ist, so werden hierunter nur solche Verbindlichkeiten verstanden, die auf bürgerlichem Recht oder auf normalen staatlichen Verwaltungsmaßnahmen beruhen (z. B.: Anleihen, Ansprüche aus Kauf-, Werk- und Dienstverträgen, Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis, Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Inanspruchnahme, Ansprüche auf Schadenersatz). Nicht behandelt werden also Ansprüche auf Entschädigung von Verlusten, die durch NS-Verfolgungsmaßnahmen, durch Kriegsmaßnahmen oder Eingriffe der Siegermächte entstanden sind.

#### GEGENWÄRTIGE RECHTSLAGE

Für die heutige Rechtslage der Reichsgläubiger sind die Vorschriften einerseits des Umstellungsgesetzes, andererseits des Grundgesetzes entscheidend. § 14 UG

bestimmt, daß Reichsverbindlichkeiten nicht umgestellt werden. Art. 134 Abs. 4 GG besagt, daß das Nähere über das Reichsvermögen durch ein besonderes Ausführungsgesetz zu regeln ist. Die Rechtsprechung hat auf diesen Rechtsgrundlagen folgende Thesen entwickelt: Reichsverbindlichkeiten können zwar nicht gegen den Bund, wohl aber gegenüber dem noch als fortbestehend zu betrachtenden Reich — jedenfalls in der Form der Feststellungsklage — geltend gemacht werden. Die Geltendmachungssperre in bezug auf den Bund gilt jedoch nicht, soweit der Gläubiger einer RM-Reichsverbindlichkeit diese zur Aufrechnung gegenüber einer Forderung des Reichs benutzt; Voraussetzung ist hierbei nur, daß sich beide Forderungen schon vor der Währungsreform aufrechenbar einander gegenüberstanden. Eine solche Aufrechnung mit Reichsverbindlichkeiten ist unter gewissen Umständen

selbst gegenüber Forderungen bestimmter Reichsgesellschaften zulässig. Unter bestimmten Bedingungen kann eine im Rahmen der Reichsverwaltung entstandene Verbindlichkeit gegen denjenigen öffentlichen Rechtsträger — z. B. das Land — geltend gemacht werden, der die frühere Reichsfunktion übernommen hat.

Daß diese Rechtsprechung trotz aller durchaus anzuerkennenden Bemühungen der Gerichte die fehlende Gesetzgebung nur schlecht ersetzen konnte, stand schon lange für jeden Sachkenner außer Frage. Der Ruf nach einer gesetzlichen Regelung wird daher schon seit Jahren erhoben. Ihm wird wohl in Kürze entsprochen werden. Das bereits aus zahlreichen Pressemeldungen bekannte Kriegsfolgenschlußgesetz, das u. a. auch und gerade die Reichsverbindlichkeiten regeln soll, geht seiner Vollendung entgegen. Worin liegt seine Problematik? Was wird es in bezug auf die Reichsverbindlichkeiten bringen?

#### GROSSENORDNUNG

Bei den Reichsverbindlichkeiten ist zwischen verbrieften und nichtverbrieften Reichsverbindlichkeiten zu unterscheiden. Der Gesamtbetrag an verbrieften Reichsverbindlichkeiten beläuft sich auf rund 390 Mrd. RM. Hiervon waren rund 140 Mrd. RM lang- und mittelfristige Schulden (also Anleihen, verzinsliche Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen) und rund 250 Mrd. RM kurzfristige Schulden (unverzinsliche Schatzanweisungen, Schatzwechsel, Mefowechsel, Steuerguthaben, Warenbeschaffungsguthaben, Betriebsanlageguthaben, Wehrmachtsverpflichtungsscheine). Von den 140 Mrd. RM befanden sich etwa 113 Mrd. RM in Händen von Geldinstituten, Versicherungen, Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Rest von 27 Mrd. RM also sozusagen in Privathand. Von diesem „Privatbesitz“ dürften 9 Mrd. RM „Mittelzonenbesitz“, also 18 Mrd. RM „Westbesitz“ sein. Wenn im folgenden von „Verbrieften“ gesprochen wird, ist dieser westdeutsche Privatbesitz gemeint. Denn der „Mittelzonenbesitz“ kann zur Zeit von der Bundesrepublik nicht berücksichtigt werden, da ihr nicht die Wirtschafts- und Steuerkraft dieses Gebiets zur Verfügung steht. Die Ausschaltung des Bestandes der Geldinstitute, Versicherungen und Rentenversicherungsträger ist gerechtfertigt, da deren Verluste durch andere Regelungen (Ausgleichsforderungen, Bundesgarantie und Zuschüsse für die Rentenversicherung) ausgeglichen worden sind.

Die Höhe der nichtverbrieften Reichsverbindlichkeiten ist in den letzten Kriegsmonaten im Reichsfinanzministerium auf 400 Mrd. RM geschätzt worden. Mehr ist leider heute nicht bekannt. Außer Zweifel steht nur,

daß die Zahl der Gläubiger nichtverbriefter Reichsforderungen in die Millionen geht und daß es schlechterdings keine Forderungsart gibt, die darunter nicht vertreten wäre (so Forderungen aus Verträgen aller Art: Kauf-, Werk- und Dienstverträgen; Forderungen auf Gehalt oder Wehrsold, Schadenersatzforderungen).

#### LOSUNGSMÖGLICHKEITEN

Eine quotale Regelung dieser nichtverbrieften Verbindlichkeiten ist verwaltungstechnisch unmöglich. Denn abgesehen davon, daß die dann notwendige Anmelde- und Feststellungsaktion einen jährlichen Aufwand von vielen, wahrscheinlich über 100 Mill. DM erfordern würde, müßte eine solche Aktion in vielen Fällen an Beweisschwierigkeiten (Vernichtung oder Unzugänglichkeit von Behördenunterlagen) scheitern. Diese verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten würden zweifellos bei einer quotalen Regelung der verbrieften Reichsverbindlichkeiten nicht bestehen. Wäre aber eine verschiedenartige Behandlung der verbrieften und der nichtverbrieften Reichsverbindlichkeiten verfassungsrechtlich zulässig? Oder müssen nicht alle Reichsverbindlichkeiten umgestellt — und zwar gleichmäßig umgestellt werden? Diese Frage wäre vielleicht zu bejahen, wenn man nicht aus dem Grundgesetz (Art. 134 Abs. 4) eindeutig die Ermächtigung des Gesetzgebers herauslesen müßte, das Problem der Reichsverbindlichkeiten nach Maßgabe des Möglichen — d. h. des finanziell und technisch Möglichen — zu regeln. In dieser Ermächtigung liegt für den Gesetzgeber ein weiter Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum wird auch durch das Londoner Abkommen nicht eingeengt. Wenn dort ausländischen Gläubigern des Reiches praktisch eine 1:1 Umstellung gewährt worden ist, so lag dem die auch verfassungsrechtlich anerkennungswürdige Erwägung zugrunde, daß nach einer Staatskatastrophe die für sie politisch verantwortlichen Inländer nicht die gleiche Behandlung verlangen dürfen wie die unbeteiligten Ausländer. Das einzusehen sollte für jeden Inländer ein Gebot der politischen Ehrlichkeit gegen sich selbst sein.

Wird nun das Kriegsfolgenschlußgesetz den angedeuteten Unterschied „quotale Umstellung der Verbrieften — Nichtumstellung der Nichtverbrieften“ machen? Eine mögliche andere Alternative wäre etwa: „quotale Umstellung nur für verbrieften Altbesitz natürlicher Personen“ (der auf 6 Mrd. RM geschätzt wird). Ich möchte annehmen, daß der Bundesgesetzgeber den zuerst angedeuteten Weg gehen wird. In welcher Höhe diese Umstellung der Verbrieften erfolgen wird, ist ebenfalls noch ungewiß. Unter dem Satz von 100:5 wird sie wohl kaum liegen. Weite Kreise tippen auf ein Endergebnis von 100:6,5. Große

## **Allgemeine Versicherungs-Verm.-Gesellschaft m.b.H. Düsseldorf**

**Worringerstr. 101**

**Fachliche Beratung und Vermittlung aller Sach-, Lebens- und Kranken-Versicherungen**

Landesdirektionen in:

**Frankfurt a/M.,** Neckarstr. 9 / **Köln,** Riehlerstr. 77 / **Westfalen:** **Wanne-Eickel,** Hauptstr. 186 / **Hamburg,** Holstenwall 20  
**Osnabrück,** Schlagvorderstr. 7 / **Rheinpfalz:** **Ludwigshafen,** Oggersheimerstr. 5

**Ferner Bezirksdirektionen und Geschäftsstellen in allen größeren Städten des Bundesgebietes**

Optimisten rechnen mit einer Umstellungsquote von 100:10, für Altbesitz gar von 100:20. Sicher ist, daß der umgestellte Betrag neu fundiert werden muß. Die Laufzeit der Ablösungsschuld wird wahrscheinlich etwa 25 Jahre, ihr Zinssatz 4% betragen. Wünsche auf eine kürzere Laufzeit, einen höheren Zinssatz (6%) und Steuerfreiheit erscheinen unrealistisch.

Der Grundsatz: „quotale bei Verbrieften, Nichtumstellung bei den Nichtverbrieften“ wird nun zweifellos einige wichtige Ausnahmen erleiden müssen. Einerseits können kurzfristig Verbriefte — sie sind fast restlos in Händen von Geldinstituten — nicht anders behandelt werden als Nichtverbriefte, da sie diesen ihrem Wesen nach wirtschaftlich näherstehen als den lang- und mittelfristigen Verbrieften. Andererseits werden wegen ihres besonderen Charakters einige Gruppen von Nichtverbrieften 1:1 umzustellen sein, so z. B. Versorgungsansprüche aus Körperschäden und Ansprüche aus Verwaltungsmaßnahmen nach 1945. Auch der Komplex der sogenannten nichtverbrieften Grundstücksfälle — das sind die Fälle, in denen das Reich Grundstücke in Besitz genommen, das Eigentum daran aber noch nicht erworben hat — bedarf einer Sonderbehandlung. Ein Spezialproblem sind die Fälle der reichsverbürgten Rüstungskredite, also der Fälle, in denen Unternehmen auf Veranlassung oder Befehl des Reichs zur Durchführung von Rüstungsaufgaben Kredite bei Banken unter Bürgschaft des Reichs aufgenommen haben, die jetzt von den Banken zurückgefordert werden. Die betroffenen Unternehmen haben den Wunsch, durch das Kriegsfolgenschlußgesetz automatisch von diesen Verbindlichkeiten befreit zu werden. Diesem Wunsch wird kaum stattgegeben werden können. Die hier in Betracht zu ziehenden Verhältnisse sind von Fall zu Fall so verschiedenartig, daß ein Ausgleich eben nur an Hand des Einzelfalls durch den Vertragshilferichter getroffen werden kann.

Die erwähnten Ausnahmeregelungen bei den nichtverbrieften Reichsverbindlichkeiten werden allerdings zahlenmäßig betrachtet nur einen sehr kleinen Bruchteil der Gesamtzahl der Fälle betreffen. Soll und kann bei der großen Masse das Prinzip der völligen Nichtabgeltung Anwendung finden? Es wird hier oft von der Notwendigkeit einer Härterege lung gesprochen. Dabei wird in erster Linie an eine Klausel gedacht, die in Fällen der Unbilligkeit oder der besonderen Härte eine Abgeltung der Verbindlichkeit ermöglicht. Die Schwierigkeit liegt aber hier in folgendem: Eine weitgefaßte Härteklausel muß zwangsläufig dazu führen, daß die zuständigen Behörden mit einer Unmasse von Anträgen überfallen werden. Dies würde aber gerade den oben erwähnten kostspieligen Aufbau einer Riesenbürokratie notwendig machen. Im übrigen wäre aber auch solch eine weite Härteklausel vom Verwaltungsstandpunkt aus nicht praktikabel. Wie sollten bei der Mannigfaltigkeit der Fälle die Außenbehörden nach Billigkeit, Gerechtigkeit oder „gesundem Volksbewußtsein“ eine Härterege lung handhaben? Wie sollte sich — und dies ist nun einmal unumgänglich — ein Haushaltsbedarf auch nur schätzen lassen? Es gibt hier nur eine mögliche Lösung: Eine Härteklausel, die etwa in Anlehnung an die

Härterege lung im Lastenausgleich die Gewährung von Leistungen von der Unterschreitung bestimmter Einkommensgrenzen abhängig macht und die zu gewährenden Leistungen genau bezeichnet.

Die hier entwickelte Gesamtlösung wird vom Einzelfall aus gesehen vielfach nicht recht befriedigen. Dabei ist indes eines zu bedenken: Die Regelung der Reichsverbindlichkeiten ist nur ein Teilkomplex der finanziellen Liquidation einer Staatskatastrophe größten Ausmaßes. Ein rechtes Urteil kann nur der gewinnen, der die Regelung der Reichsverbindlichkeiten vergleicht mit der Entschädigung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, der Heimatvertriebenen, der NS-Verfolgten, der Kriegssachgeschädigten. Die Witwe eines Gefallenen erhält als Hinterbliebenenversorgung — und nur dieses Beispiel sei hier genannt — eine monatliche Rente von 118 DM. Dieser Problematik kann man auch nicht mit der Begründung ausweichen, daß eben die einen Ansprüche — nämlich die Reichsverbindlichkeiten — Rechtscharakter und die anderen nur Fürsorgecharakter hätten. Denn abgesehen davon, daß eine solche Begründung politisch niemals Anerkennung finden würde, dürfte sie auch dem im Grundgesetz verankerten Prinzip des sozialen Rechtsstaats widersprechen. Ein sozialer Rechtsstaat kann die aus einer vorangegangenen Katastrophe entstandenen Verluste nicht nach rechtsformalen Kategorien regeln. Für ihn kann sich die Rangordnung für die Entschädigungsregelung nur nach der Schwere der Opfer bestimmen. Kann man bei dieser Betrachtung die oben skizzierte Regelung der Reichsverbindlichkeiten angreifen?

#### AUFBRINGUNG DER MITTEL

Was kostet nun diese Regelung den Bundeshaushalt, d. h. den Steuerzahler? Die Bedienung einer Ablösungsschuld, die für den westdeutschen Privatbesitz an Reichsanleihen gewährt würde, würde jährlich je 1% Ablösungsquote kosten:

bei 4% Zinsen, Laufzeit rd. 25 Jahre: 11,7 Mill. DM,  
bei 4% Zinsen, Laufzeit rd. 10 Jahre: 22,2 Mill. DM,  
bei 6% Zinsen, Laufzeit rd. 25 Jahre: 14,0 Mill. DM,  
bei 6% Zinsen, Laufzeit rd. 10 Jahre: 24,5 Mill. DM.

Bei einer Ablösungsquote von 6,5% würden also bei der erstgenannten Ausstattung jährlich rd. 76 Mill. DM aufzubringen sein. Nimmt man einmal an, daß für die nichtverbrieften Reichsverbindlichkeiten — und zwar für die zu erfüllenden wie auch für die nur im Rahmen der Härterege lung zu berücksichtigenden — rd. 25 Mill. DM aufzubringen wären (übrigens eine wahrscheinlich zu niedrige Schätzung), so betrüge die jährliche Gesamtbelastung des Bundeshaushalts für die Regelung der Reichsverbindlichkeiten rd. 100 Mill. DM. Dieser Betrag ist auch im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1955/56 eingesetzt.

Es ist in der Öffentlichkeit erklärt worden, „daß der Bund sich nicht so billig von der Reichsschuld loskaufen könne.“ Welche kaum faßbare, unverständliche Vorstellungswelt liegt allein schon dieser Formulierung zugrunde! Was kann und muß, so sollte man fragen, dem Steuerzahler noch an neuen Lasten aufgebürdet werden? Denn daß im Bundeshaushalt keine weiteren Möglichkeiten für eine Erhöhung dieses 100 Mill.-An-

satzes stecken, erkennen mittelbar gerade diese Kritiker an, wenn sie den Haushalt als außerordentlich labil hinstellen. Abwegig erscheint auch der Hinweis auf die sagenhaften Milliarden des Reichsvermögens. An theoretisch veräußerlichen Werten verbleiben — wenn man das für unser Gemeinschaftsleben unentbehrliche und daher unveräußerbare Verwaltungsvermögen (Zollgebäude, Bahnhöfe, Postämter usw.) abzieht — vielleicht 3—4 Mrd. DM. Auf diese Werte haben bei früheren Gelegenheiten die verschiedensten Opfer der Katastrophe — Vertriebene, NS-Opfer, Demontage- und Reparationsgeschädigte — Anspruch er-

hoben. Sie sind mit der Begründung abgewiesen worden, daß ein Staatsvermögen — und zwar auch eine Option auf staatliche Beteiligungsrechte — niemals nur einer Gläubiger- oder Geschädigtengruppe zu steht. Kann man diese Auffassung jetzt zugunsten der Gläubiger fundierter Reichsverbindlichkeiten aufgeben? Es ist hier nicht der Platz, über die Frage der Privatisierung von ehemaligem Reichsvermögen zu sprechen. Was aber durch eine Privatisierung dieses Vermögens zu erzielen wäre, könnte doch wohl nach meiner persönlichen Meinung nur über die Einnahmeseite des Bundeshaushalts der Gesamtheit zu gutekommen.

## Die Situation auf dem Weltkaffeemarkt

### Brasiliens „Kaffeeverteidigung“

Dr. Ernst Samhaber, Bonn

Der schwere Kälteeinbruch vom Juli 1953 traf Brasilien in einem besonders ungünstigen Augenblick an einer besonders empfindlichen Stelle. Mit Mühe war gerade die Außenhandelskrise des Jahres 1952 überwunden, die nach dem Zusammenbruch des Koreabooms zu einer Devisenbelastung von über 400 Mill. \$ geführt hatte, davon 200 Mill. offene Handelschulden an die USA, über 100 Mill. an die Bundesrepublik. Durch langfristige Anleihen in den USA und durch ein weitreichendes Zahlungsabkommen mit Bonn war der Zusammenbruch der brasilianischen Einfuhr verhindert worden. Eine neue Krise konnte leicht alle diese Erfolge wieder zunichte machen.

Die Kältewelle traf die neuen Pflanzungen in Parana. Noch zehn Jahre vorher lag das Schwergewicht des brasilianischen Kaffeeanbaus im Staate São Paulo; inzwischen waren dort die Böden durch die Kaffeebäume derart ausgelaugt, daß nur durch großzügige Bodenverbesserung, etwa durch reichliche Düngung, neue Pflanzungen möglich wurden. Dagegen schienen sich in Parana unendliche Flächen für den Kaffeeanbau zu eignen. War das ein Irrtum? Verkannte die oberflächliche Beurteilung des Bodens allein, daß sich soweit im Süden zu häufig Fröste einstellen könnten, denen der empfindliche Kaffeebaum nicht gewachsen war? Ohne Parana war die Stellung Brasiliens auf dem Weltkaffeemarkt ernstlich gefährdet.

Durch die reichlich pessimistischen Betrachtungen aus Brasilien, die allein für Parana mit einem Ernteausfall von 3,5 Mill. Sack (bei einer Gesamterzeugung von 17 Mill. Sack in ganz Brasilien) rechneten, stiegen in Nordamerika die Kaffeepreise außerordentlich. Die Preissteigerung wurde noch verstärkt, als Brasilien seinen Ankaufspreis für Kaffee im Inland erhöhte. Gleichzeitig aber hielt der Banco do Brasil an der Abrechnung von 31,5 Cruzeiros je Dollar für die Erlöse aus der Kaffeerausfuhr fest, während im Inland die Versteigerung der gleichen Dollars unter den Importeuren 50, 60 und mehr Cruzeiros für den Einfuhrbedarf erbrachte.

Die Preissteigerung auf den Weltmärkten wurde für den brasilianischen Kaffeepflanzer auf diese Weise

in großem Umfange durch den künstlich gedrückten Kurs des Dollar aufgewogen, den er bei der Ausfuhr einnahm, wenn wir von der tatsächlichen Kaufkraft des Cruzeiro im Inland — gemessen an den Kosten der Einfuhrgüter — ausgehen. Als dann im April 1954 der erste Rückschlag kam, hätte die brasilianische Regierung gut ebenfalls mit ihren Kaffeepreisen heruntergehen können; sie hätte dann jedoch unter dem Druck der Pflanzern den Umrechnungskurs des Cruzeiro im Verhältnis zum Dollar auf eine Grundlage stellen müssen, die den wirklichen Gegebenheiten Rechnung trug, anders ausgedrückt, die sich den Marktbedingungen anpaßte. Das wollte der Finanzminister Aranha jedoch vermeiden.

Er setzte einen Ausfuhrmindestpreis von 86 Dollarcenten je lb für den Kaffee fest, der umgerechnet mit 31,5 Cruzeiros je Dollar den Pflanzern einen ansehnlichen, aber nicht übertriebenen Gewinn ließ, der jedoch so wenig mit den Marktverhältnissen in Nordamerika übereinstimmte, daß die Ausfuhr von Brasilkaffee in die USA nahezu auf die Hälfte der vorangegangenen Jahre zurückging. In den brasilianischen Häfen häuften sich die Kaffeevorräte, während die Wettbewerber, vor allem Kolumbien, auch den letzten Sack ihrer vorangegangenen Ernte verkauften.

Aranhas Spekulation beruhte auf der Annahme, daß bis spätestens September 1954 die Vorräte an Kaffee in den anderen Anbaugebieten derart zusammenschrumpfen müßten, daß die Abnehmer gezwungen sein würden, den geforderten Preis von 86 Dollarcenten zu bewilligen, wollten sie überhaupt Kaffee trinken. Vielleicht hätte sich diese Hoffnung erfüllt, wenn nicht in den USA durch die ungewöhnliche Preiserhöhung eine Gegenbewegung ausgelöst worden wäre, die den inneren Verbrauch stark drosselte und die einen amtlichen Druck auf die Spekulanten an der New Yorker Börse ausübte. Brasilien gab nach und ließ den Kaffeepreis um 15% absinken, indem es die Umrechnung des Dollar zugunsten der Exporteure änderte.

Statt die Kaffeemärkte zu beruhigen und die nordamerikanischen Verbraucher wieder zu erhöhten Ein-